

**Medieninformation**  
**Pressekonferenz am 16. März 2021**

**Würzburg**<sup>1</sup>

Annastraße 28 • 97072 Würzburg  
Telefon 0931-46046-0  
Telefax 0931-46046-70  
[info@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:info@baumann-rechtsanwaelte.de)

**Leipzig**<sup>2</sup>

Harkortstraße 7 • 04107 Leipzig  
Telefon 0341-149697-60  
Telefax 0341-149697-58  
[leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

**Hannover**<sup>2</sup>

Lavesstraße 79 • 30159 Hannover  
Telefon 0511-220053-46  
Telefax 0511-220053-47  
[hannover@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:hannover@baumann-rechtsanwaelte.de)

1 Hauptsitz 2 Zweigstelle

**Kanzlei-Homepage**

[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

**Antrag des Landkreises Wunsiedel i. F. beim Bundesverwaltungsgericht:**

**Bundesbedarfsplan ist europarechtswidrig und soll dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt werden**

Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte PartGmbH hat für den Landkreis Wunsiedel in den laufenden Gerichtsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Bundesfachplanungsentscheidung für SuedOstLink vor wenigen Tagen einen Antrag gestellt, wonach das höchste deutsche Verwaltungsgericht dem Europäischen Gerichtshof die Frage nach dem Bedarf für SuedOstLink zu einer Entscheidung im so genannten Vorabentscheidungsverfahren vorlegen möge. Zur Begründung wurde angeführt, dass das Bundesbedarfsplangesetz in seiner jeweiligen Fassung gegen europarechtliche Vorschriften verstoße und daher rechtswidrig und unanwendbar sei. Für die Bundesfachplanungsentscheidung habe die Bundesnetzagentur den Bedarf zu Unrecht aus dem EU-rechtswidrigen Bundesbedarfsplangesetz abgeleitet. Daher ergebe sich ein weiterer Angriffspunkt gegen die Bundesfachplanungsentscheidung.

Beim Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes habe der deutsche Gesetzgeber die geltenden EU-Verordnungen zum Stromnetzausbau (VO 2018/1999), zur Nutzung grenzüberschreitender Stromleitungen (VO 2019/943) und zu EU-Vorhaben von gemeinsamem Interesse (VO 2020/389) nicht richtig angewendet. Für sämtliche HGÜ-Stromnetzplanungen habe es - entgegen den europarechtlichen Vorschriften - nie eine Kosten-Nutzen-Analyse gegeben, auch nicht für SuedOstLink. Ein zwischenzeitlich vorliegendes Gutachten von Prof. Dr. Lorenz Jarass von der Forschungsgesellschaft für alternative Technologien und Wirtschaftsanalyse (ATW GmbH) Wiesbaden habe festgestellt, dass laut Untersuchungen der Europäischen Vereinigung der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSOE) die Kosten der geplanten Stromtrassen erheblich höher seien als der Nutzen. Bei der Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Analyse würde die SuedOstLink-Stromleitung entfallen.

Das Bundesbedarfsplangesetz hat nach Auffassung des klagenden Landkreises Wunsiedel in seinen jeweiligen Fassungen die Erforderlichkeit der HGÜ-Trassen zu Unrecht festgestellt, auch die des SuedOstLink. Da der Bundesbedarfsplan daher in seinen jeweiligen Fassungen europarechtswidrig und unwirksam sei, fehle es am Bedarfsnachweis sowohl im Bundesfachplanungsverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren für den SuedOstLink. Weil diese Frage somit auch für die laufenden Gerichtsverfahren von Bedeutung sei, müsse das Bundesverwaltungsgericht als letzte Gerichtsinstanz in Deutschland den Bundesbedarfsplan dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabprüfung vorlegen.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, der das Gerichtsverfahren betreut, erläutert die Vorgehensweise des Landkreises Wunsiedel vor dem Bundesverwaltungsgericht: *„Die Rechtsanwaltskanzlei hat in ihrem Schriftsatz die EU-Rechtswidrigkeit der Ausbauplanung für das HGÜ-Stromnetz im Bundesbedarfsplangesetz aufgrund der einschlägigen EU-Verordnungen dargestellt und die Vorlage zur Klärung dieser Frage zum Europäischen Gerichtshof in Luxemburg durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt. Wird die EU-Rechtswidrigkeit des Bundesbedarfsplangesetzes vom EuGH festgestellt, fehlt es am Bedarfsnachweis als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung bzw. der Planfeststellung von SuedOstLink, die dann rechtswidrig wären und vom Gericht aufzuheben sind. Darüber hinaus wird das gesamte HGÜ-Netz in Frage gestellt, das dann neu gedacht werden muss.“*

#### **Zur Verfahrenssituation:**

Der Landkreis Wunsiedel hatte zusammen mit der Großen Kreisstadt Marktredwitz mit Schriftsatz vom 20. Januar 2020 sowie dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. und dem Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. Klage gegen die Bundesfachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 18.12.2019 („Abschnitt C: Raum Hof- Raum Schwandorf“ des Vorhabens Nummer 5 des Bundesbedarfsplans, Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0) erhoben und einen Eilantrag gestellt. Die Verfahren werden unter dem Aktenzeichen BVerwG 4 A 1.20 (Hauptsacheverfahren) und BVerwG 4 VR 2.20 (Eilverfahren) beim Bundesverwaltungsgericht geführt. Gegner des Landkreises Wunsiedel sind die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur in Bonn, als Beklagte und die Übertragungsnetzbetreiber Tennet TSO GmbH Bayreuth und 50Hertz Transmission GmbH Berlin als Beigeladene. Weder im Eilverfahren noch im Hauptsacheverfahren hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts bislang eine Entscheidung getroffen.

Würzburg, den 16.03.2021

gez. RA Wolfgang Baumann  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Bei Rückfragen:**

Kim Schlegelmilch  
Tel. (0931) 4 60 46-49  
Fax (0931) 730442-47